



Verein basis-  
demokratische GLUNGGI

Gegründet 2025

# STATUTEN

## Statuten des Verein basis-demokratische GLUNGGI

---

### I. Name, Sitz und Zweck des VBDG

- Art. 1:*
1. Der VBDG ist politisch und konfessionell neutral
  2. Der Verein basis-demokratischer GLUNGGI «VBDG» wurde am 15.05.2025 gegründet und hat seinen Sitz in Basel.

- Art. 2:* Der Verein bezweckt die basis-demokratische Mitbestimmung bei der Fasnachtsclique GLUNGGI zu fördern und ins Zentrum der Fasnacht 2026 zu rücken

### II. Mitgliedschaft

- Art. 3:* Der Verein besteht aus ordentlichen Aktivmitgliedern.

- Art. 4:* Als Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr erreicht hat. In besonderen Fällen kann die Generalversammlung auch jüngeren Personen die Mitgliedschaft erteilen.

- Art. 5:*
1. Aufnahmegesuche sind mit eigener Unterschrift (auch Faksimile oder digital erlaubt) auf einem entsprechenden Formular des Vereins, an den Vorstand zu richten.
  2. Ist ein Gesuch zur Aktivmitgliedschaft beim Vorstand eingegangen und von diesem angenommen, gilt dieses Mitglied als Aktivmitglied.

Art. 6: Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidenten abzugeben.

Art. 7: Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es:

- a) den Verpflichtungen des Vereins nicht nachkommt,
- b) den Vereinsinteressen entgegenarbeitet,
- c) dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten schädigend entgegenwirkt.

### III. Rechte und Pflichten

Art. 8: 1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Versammlungen frei zu äussern und Anträge zu stellen.

2. An den Versammlungen hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht.

3. Alle ordentlichen Aktivmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 9: Die Aktivmitglieder machen es sich zur Ehre und Pflicht, an den offiziellen Vereinsanlässen sowie der Fasnacht teilzunehmen.

### IV. Organisation

Art. 10: Der Verein wird wie folgt organisiert:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand

Art. 11: 1. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt.

2. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung muss die

Traktanden beinhalten

### V. Finanzen

Art. 12: 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### VI. Schlussbestimmungen

Art. 13: 1. Eine Statutenänderung muss als Antrag formuliert an der Generalversammlung behandelt werden.

2. Ein Beschluss über eine Statutenänderung kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 14: 1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand nicht mehr erstellt werden kann.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Material und Vermögen, nach Erledigung aller Verpflichtungen, der Fasnachtsclique GLUNGGI zu, sofern solche bestehen.

Art. 15: Die vorliegenden Statuten erhalten ihre sinngemässe Ergänzung durch das ZGB. Sie setzen sämtliche früheren Statuten ausser Kraft.

Die Statuten treten sofort in Kraft, Sie wurden anlässlich der Gründungssitzung vom 15. Mai 2025 genehmigt.

Der Präsident: *Dominique Burger*

Die Sekretärin: *Sarah Grassi*